

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 108/07 B

L 20 R 261/06 (LSG München)
S 12 R 511/05 (SG Bayreuth)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 31. Januar 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 31.1.2007 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) nach der im Jahre 1985 erfolgten Beitragserstattung einen Anspruch des Klägers auf Altersrente bzw auf Übertragung der von seinen Arbeitgebern getragenen Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung an den türkischen Rentenversicherungsträger verneint, weil durch die erfolgte Beitragserstattung das Versicherungsverhältnis erloschen sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger persönlich Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 166 Abs 2 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von dem Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist dann nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Die Tatsache, dass die Beiträge nur in der Höhe erstattet werden, in der der Versicherte sie getragen hat, sowie dass mit Durchführung der Beitragserstattung das



bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst wird, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 1303 Abs 1 Satz 1 und 7 der Reichsversicherungsordnung bzw § 210 Abs 3 Satz 1 und 6 Satz 2 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch). Damit sind nicht nur Ansprüche auf Rentenleistungen aus diesen Beiträgen, sondern auch Ansprüche auf Übertragung von Arbeitgeberbeiträgen an andere Versicherungsträger ausgeschlossen.

- 7 Hiergegen bestehen keine verfassungsrechtliche Bedenken. Höchststrichterlich ist bereits entschieden, dass der so genannte Arbeitgeberanteil nicht aus dem Vermögen des einzelnen Arbeitnehmers finanziert wird und dieses auch nicht vermehrt (vgl BSGE 86, 262 = SozR 3-2600 § 210 Nr 2). Der Kläger war auch nicht darauf angewiesen, sich die Beiträge erstatten zu lassen (BVerfGE 51, 1 = SozR 2200 § 1315 Nr 5). Auch nach seiner Rückkehr in seine Heimat hätte ihm bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eine deutsche Altersrente zugestanden (vgl Art 27 ff des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit vom 30.4.1964, BGBl II 1965, 1170). Somit hätte er seine Beiträge auf seinem Rentenkonto bei der Beklagten auch "stehen lassen" und spätestens ab Vollendung des 65. Lebensjahrs (1997) eine Rente in Anspruch nehmen können. Wenn der Kläger sich 1985 anders entschieden hat, so war das Ausfluss seiner Wahlfreiheit.
- 8 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Abweichung (Divergenz) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (vgl Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, RdNr 13 zu § 160; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 163 f). Davon kann vorliegend schon deshalb nicht ausgegangen werden, weil sich die vorinstanzlichen Entscheidungen ersichtlich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung orientieren.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere ist der Kläger ordnungsgemäß vom Termin zur mündlichen Verhandlung vom 31.1.2007 unterrichtet worden. Die Terminsmitteilung enthält den Hinweis, dass es dem Kläger freigestellt sei, zu der Verhandlung zu erscheinen. Daher konnte das LSG auch ohne Beisein des Klägers eine Entscheidung treffen.
- 10 Die vom Kläger persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) eingelegt worden ist. Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß



§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.

- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

